

Hygienekonzept des Jugendzeltplatz Mühlhof,

Stand 07/20

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches.....	2
2.	Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen	3
3.	Persönliche Hygiene	3
4.	Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung, Regelungen im Außenbereich	4
5.	Reglementierung & Datenerhebung der Besucher_innen	5
6.	Weitere Organisatorische Maßnahmen.....	5
7.	Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtungen	5
8.	Nutzung von sanitären Bereichen/Raumhygiene.....	6
9.	Nutzung von Küchenbereichen/Verpflegung.....	6
10.	Information und Anweisung der Besucher_innen.....	7
11.	Meldung von Verdachtsfällen	7
12.	Haftung	8
	12.1 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung der Einrichtung	8
	12.2. Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten.....	9

1. Grundsätzliches

Aus dem Beschluss des Bayerischen Kabinetts vom 26. Mai 2020 geht hervor, dass ab 30. Mai 2020 **Präsenzangebote der Jugendarbeit** (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) in Bayern unter Einhaltung und Umsetzung eines hierfür notwendigen Hygienekonzepts **geöffnet werden dürfen**. (vgl. Pressemitteilung Bayerische Staatskanzlei 2020, S.5)

Da vor allem Kinder- und Jugendarbeit insbesondere von der Beziehungsarbeit und den persönlichen Kontakten lebt, liegt es auf der Hand, dass auch wir als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit den Jugendverbänden und Vereinen baldmöglichst wieder Räume und Örtlichkeiten anbieten möchten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten möglichst frei entfalten können.

Zum Schutz aller Beteiligten bedarf es hierfür eines Gesundheitsschutz- bzw. Hygienekonzept für unsere Einrichtung. Um diesen Voraussetzungen gerecht zu werden, haben wir für unsere Einrichtung auf Basis der aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit nachfolgend ein entsprechendes Hygienekonzept erarbeitet. So können wir die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten u.a. auch in Pandemiezeiten sicher gestalten. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, sowie die Besucher_innen des Jugendzeltplatzes Mühlhof sind aufgefordert, die nachfolgenden Regelungen des Schutzkonzeptes anzuwenden und zu kontrollieren. Dazu muss jeder Beleger ein detailliert ausgearbeitetes Hygienekonzept für die jeweiligen Veranstaltungen **2 Wochen** vor Beginn beim Stadtjugendring abgeben.

2. Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen/ Betreuer_innen

- Mitarbeiter_innen und Besucher_innen des Jugendzeltplatzes Mühlhof werden vom Beleger während der Veranstaltung mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung (Mund/Nase-Bedeckung) ausgestattet
- Mitarbeiter_innen werden hinsichtlich der für die Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen regelmäßig geschult
- Die Einhaltung der Regelungen wird von den hauptamtlichen Mitarbeiter_innen durch die Dokumentation der Maßnahmen überprüft. Des Weiteren wird vom Beleger ein/e Hygienebeauftragte/r zur Koordination und Überwachung der Einhaltung des Hygienekonzepts benannt. Der/die Hygienebeauftragte schult auch die Mitarbeiter_innen hinsichtlich der in der Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen.

3. Persönliche Hygiene

Alle Mitarbeiter_innen/Betreuer_innen der Veranstaltung/Maßnahme am Zeltplatz sind aufgefordert, die nachfolgend genannten Maßnahmen für sich und alle Teilnehmer_innen umzusetzen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- bei Symptomen einer Atemwegserkrankung fernbleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucher_innen sowie der Kolleg_innen, um Krankheitssymptome rechtzeitig zu bemerken
- Kontaktverbot: Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
 - o Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang etc.) – ggf. Ellenbogen zum Türöffnen benutzen.

- Händedesinfektion (besonders dann, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist)
- Mit den Händen nicht das Gesicht bzw. insbesondere Schleimhäute berühren (Augen, Nase, Mund)
- Husten- und Niesetikette einhalten
- Eine Mund/Nase-Bedeckung ist in sämtlichen Innenbereichen (Sanitärräume, Küche, Aufenthaltsraum etc.) vom Personal und allen Teilnehmer_innen zu tragen
- Regelmäßige Desinfektion der Türgriffe, der verwendeten Tische und Stühle, Desinfektion der individuellen Arbeitsmaterialeien
- Regelmäßige Desinfektion der Sanitärräume
- Regelmäßiges Lüften des Aufenthaltsraums

4. Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung, Regelungen im Außenbereich

Die Feststellung der gesamten Einrichtungsfläche dient als Grundlage für die Abstandsregelung (3m² pro Person) im Innenbereich der Einrichtung.

Daraus ergeben sich folgende Personenzahlen, die sich in den nachfolgend genannten Räumen unter Einhaltung des Mindestabstandes maximal aufhalten dürfen:

- **Küche (ca. 12 m²):** **3 Personen (nur Personal)**
- **WC Damen (ca. 5 m²):** **1 Person**
- **WC Herren (ca. 5 m²):** **1 Person**
- **Materialraum/Schupfer (ca. 24 m²):** **2 Personen (nur Personal)**
- **Großer Aufenthaltsraum (81 m²):** **max. 27 Personen**

Die maximalen Gruppengrößen im Außenbereich des Jugendzeltplatzes Mühlhof sind unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Hygienevorschriften vom Beleger für die jeweilige Veranstaltung einzuhalten.

5. Reglementierung & Datenerhebung der Besucher_innen

- Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund/Nase-Bedeckungspflicht, Abstandsregelung, Kontaktverbot etc.) sind auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher_innen und die Mitarbeiter_innen einzuhalten
- Um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen, werden die vollständige Anschrift sowie Vor- und Familiennamen und ggf. eine Telefonnummer der Besucher_innen auf täglichen Anwesenheitslisten, von den Veranstaltern dokumentiert
- Die täglichen Anwesenheitslisten werden für die Dauer von vier Wochen von dem Veranstalter in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und können so auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Nach Ablauf der Frist werden die Listen gelöscht bzw. vernichtet
- Nicht einsichtige Besucher_innen werden durch Ausübung des Hausrechts von der Einrichtung vorübergehend verwiesen
- Bei Teilnehmer_innen unter 16 Jahren bedarf es sowohl für die Teilnahme an den Veranstaltungen als auch für die Erhebung der Kontaktdaten der Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten

6. Weitere Organisatorische Maßnahmen

- Seifenspender sowie Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektion) und Mund/Nase-Bedeckungen werden für die Mitarbeiter_innen und Besucher_innen seitens des Belegers für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt
- Die Mitarbeiter_innen und Besucher_innen sind verpflichtet eine geeignete Mund/Nase-Bedeckung zu verwenden
- Soweit es möglich ist, werden die Angebote vor allem im Freien realisiert, da hier die Einhaltung des Mindestabstands leichter realisierbar ist

7. Eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtungen

Am Jugendzeltplatz Mühlhof können bis auf Weiteres nur eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung durchgeführt werden. Dafür muss der Veranstalter ein detailliertes, schriftliches Hygienekonzept ausarbeiten, das dem Stadtjugendring 2 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen muss. Für die Einhaltung der allgemeinen, aktuell geltenden Hygieneregeln und -maßnahmen ist der Veranstalter eigenverantwortlich zuständig.

8. Nutzung von sanitären Bereichen/Raumhygiene

In allen Sanitärräumen sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier vom Veranstalter bereit zu stellen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich und bei Bedarf vom Veranstalter zu reinigen.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und regelmäßig (min. 1 x täglich) gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Lichtschalter
- Tische

Der Aufenthaltsraum muss regelmäßig gelüftet werden, mindestens einmal stündlich.

9. Nutzung von Küchenbereichen/Verpflegung

Gemeinsames Kochen mit den Besucher_innen der Veranstaltung ist vorerst noch nicht möglich. Die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten muss - unter Einhaltung der Hygienevorschriften - durch die Mitarbeiter_innen/Betreuer_innen erfolgen.

10. Information und Anweisung der Besucher_innen

- Alle Besucher_innen des Jugendzeltplatzes Mühlhof werden über einen Aushang/Flyer/persönliche Information unter Einhaltung des Mindestabstandes über die notwendigen einzuhaltenden Hygienemaßnahmen informiert
- Die Eltern werden über einen Infobrief vorab schriftlich über die notwendigen Hygienemaßnahmen informiert
- Die Kinder und Jugendlichen, die die jeweilige Veranstaltung besuchen, werden vor Beginn der Veranstaltung über die Hygienemaßnahmen kindgerecht informiert

11. Meldung von Verdachtsfällen

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten.

Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlich epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert- Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2.
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort mit einer Person, die zu dieser Zeit symptomatisch war (beispielsweise Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtungen, Kaserne oder Ferienlager)

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzt_innen, sondern auch Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe und Leiter_innen von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 IfSG).

Es empfiehlt sich, diese Meldung auch als Träger von Maßnahmen und Einrichtungen entsprechend vorzunehmen.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen.

Zusätzlich soll eine Meldung an die Geschäftsstelle des Stadtjugendring Landshut unter T. 0871-274610 oder per Mail unter info@sjr-landshut.de erfolgen.

12. Haftung

Für Haftungsfragen bei der Durchführung von den einzelnen Veranstaltungen ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich.

12.1 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung der Einrichtung

Die Standards und Auflagen des Jugendzeltplatzes Mühlhof müssen beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer_innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. In Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit tritt hier in der Regel die Haftpflichtversicherung ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel von der Haftung ausgeschlossen.

12.2. Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Mund/Nase-Bedeckungen), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Mund/Nase-Bedeckung tragen (wollen), ebenso das Einhalten des Abstands (z. B. Markierungen von Abständen).

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer_innen eingehalten werden und Nutzer_innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen findet nach den allgemeinen Standards die Übertragung von Aufsichtspflichten statt. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) die Einhaltung von Hygienestandards. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind, als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Auch hier tritt die Haftpflichtversicherung in Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind von der Haftung ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit beinhaltet, dass die Möglichkeit des Schadens nicht einmal gesehen wird. Wer wissentlich und gewollt einen Schaden herbeiführt, handelt vorsätzlich.

(vgl. Bayerischer Jugendring 2020: 12ff.)

Weitere Infos für den Veranstalter sind auf der Homepage des Bayerischen Jugendrings unter www.bjr.de zu finden.